
Gemeindeordnung

der Primarschulgemeinde Andelfingen

Beschlossen am: 11. März 2007

In Kraft gesetzt am: 1. Januar 2008

Geändert am 29. November 2009 durch Urnenabstimmung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2	
I.	Einleitung	4
Art. 1	Gemeindeart	4
Art. 2	Gemeindeordnung	4
II.	Die Stimmberechtigten	4
1.	Politische Rechte	4
Art. 3	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
2.	Urnenwahlen und -abstimmungen	4
Art. 4	Verfahren	4
Art. 5	Urnenwahlen	5
Art. 6	Erneuerungswahlen	5
Art. 7	Ersatzwahlen	5
Art. 8	Obligatorische Urnenabstimmung	5
Art. 9	Nachträgliche Urnenabstimmung	5
3.	Gemeindeversammlung	5
Art. 10	Einberufung und Verfahren	5
Art. 11	Leitung und Protokoll	5
Art. 12	Rechtssetzungsbefugnisse	6
Art. 13	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
Art. 14	Finanzbefugnisse	6
III.	Gemeindebehörden	7
1.	Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 15	Geschäftsführung	7
Art. 16	Beratende Kommissionen und Sachverständige	7
Art. 17	Konferenz	7
2.	Schulpflege	7
Art. 18	Zusammensetzung	7
Art. 19	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	7
Art. 20	Kompetenzvermutung	8
Art. 21	Rechtssetzungsbefugnisse	8
Art. 22	Aufsichts- und Verwaltungsaufgaben	8
Art. 23	Finanzielle Befugnisse	9
Art. 24	Geschäftsführung	9
Art. 25	Mitberatung der Lehrpersonen und der Schulleitung	10
Art. 26	Bildung von Ressorts	10
Art. 27	Ressortvorstände und Ausschüsse	10
Art. 28	Präsidium	10
Art. 29	Finanzvorstand	11

IV.	Weitere Organe und Beamten	11
1.	Schulorgane	11
Art. 30	Schulleitung	11
Art. 31	Schulverwaltung	11
Art. 32	Lehrpersonen	11
2.	Rechnungsprüfungskommission	12
Art. 33	Zuständigkeit	12
Art. 34	Befugnisse und Geschäftsführung	12
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Art. 35	Inkrafttreten	12
Art. 36	Aufhebung früherer Erlasse	12
	Anmerkung	13

I. Einleitung

Art. 1 Gemeindeart

¹ Die Primarschulgemeinde Andelfingen umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Andelfingen und Kleinandelfingen sowie der Ortschaft Dätwil der politischen Gemeinde Adlikon.

² Sie führt die folgenden Schulen:

1. die Kindergartenstufe
2. die Primarschule
3. allfällige weitere Schulen oder Einrichtungen des Bildungswesens

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Schulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4 Verfahren

¹ Die Wahlleitung wird der politischen Gemeinde Andelfingen übertragen. Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage in Absprache mit der Schulpflege fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen ist Sache der Wahlbüros der politischen Gemeinden.

Art. 5 Urnenwahlen

Die Mitglieder der Schulpflege und das Präsidium werden auf die gesetzliche Amtsdauer an der Urne gewählt.

Art. 6 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.--.

Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Gemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Leitung und Protokoll

Die Gemeindeversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Schulpflege geleitet. Die Schulsekretärin oder der Schulsekretär führt das Protokoll.

Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Besoldungsverordnung,
2. der Grundsätze der Gebührenerhebung,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8,
3. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,
4. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
5. die Schaffung neuer Schulen,
6. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Schulgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.-- oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.-- zur Folge haben.

Art. 14 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags und allfälliger Globalbudgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000.--, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
4. die Abnahme der Jahresrechnungen,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 500'000.-- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 250'000.--,
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 500'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 250'000.--,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 200'000.--,
9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 200'000.--,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 100'000.--,
11. die Vorfinanzierung von Investitionen.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, nach der Geschäftsordnung und nach dem Organisationsstatut.

Art. 16 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Gemeindebehörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 17 Konferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft die Schulpflege auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.

2. Schulpflege

Art. 18 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus **7** Mitgliedern. Sie konstituiert sich im Übrigen selbst.

² Die verschiedenen Gemeindeteile sollen in der Schulpflege angemessen vertreten sein.

Art. 19 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte
 - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,
 - b) den Finanzvorstand und die übrigen Ressortvorstände,
 - c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege,
2. wählt in freier Wahl oder aus ihrer Mitte
 - a) die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit der Schulpflege das Wahlrecht zusteht,
 - b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege,

- c) die Delegierten der Schulgemeinde in Zweckverbänden und anderen Institutionen des Schulwesens, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.
3. wählt, ernennt oder stellt an
- a) die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär,
 - b) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
 - c) die Lehrpersonen, soweit diese Befugnis nicht an ein anderes Organ delegiert ist,
 - d) die Schulärztin bzw. den Schularzt,
 - e) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
 - f) das Hauswartpersonal, soweit diese Befugnis nicht an ein anderes Organ delegiert ist,
 - g) die Gutsverwaltung,
 - h) die weiteren Angestellten der Schulgemeinde, soweit diese Befugnis nicht an ein anderes Organ delegiert ist.

Art. 20 Kompetenzvermutung

Die Schulpflege beschliesst in allen Angelegenheiten der Schulgemeinde, für die nicht nach Gesetz, Gemeindeordnung oder Organisationsstatut die Gemeindeversammlung oder ein anderes Organ der Schule zuständig ist, bzw. die Beschlussfassung durch Urnenabstimmung erfolgt.

Art. 21 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist insbesondere zuständig für den Erlass und die Änderung

- 1. des Organisationsstatutes,
- 2. ihrer Geschäftsordnung sowie jener für die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
- 3. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen,
- 4. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an der Schule,
- 5. von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule,
- 6. von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 22 Aufsichts- und Verwaltungsaufgaben

Der Schulpflege stehen insbesondere zu

- 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben,
- 2. die Aufsicht über die gesamte Volksschule in der Gemeinde,
- 3. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung inklusive Antragstellung,
- 4. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse,

5. die Aufteilung der vom Kanton zugeordneten Stellen für Lehrpersonen der Volksschule in einem Stellenplan,
6. die Schaffung und Aufhebung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich,
7. die Genehmigung des Schulprogramms,
8. die Anordnung von Schulversuchen vorbehältlich der kantonalen Zuständigkeit und der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung,
9. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und mit Dritten über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung,
10. die Vertretung der Gemeinde und der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
13. der Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese.

Art. 23 Finanzielle Befugnisse

Die Schulpflege beschliesst in eigener Kompetenz über

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. neue Ausgaben im Rahmen des Voranschlags und der Spezialbeschlüsse der Gemeindeversammlung,
4. im Voranschlag nicht enthaltene, neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.-- im Jahr, und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.-- im Jahr,
5. Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.-- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.-- im Jahr,
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 500'000.-- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 250'000.--,
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. 500'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 250'000.--,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 200'000.--,
9. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 200'000.--,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 100'000.--,
11. die Aufnahme und Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfs der Schulgemeinde.

Art. 24 Geschäftsführung

¹ Die Schulpflege erfüllt ihre Aufgaben in der Regel als Gesamtbehörde.

² Sie versammelt sich auf Einladung ihrer Präsidentin bzw. ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

³ Kein Mitglied darf ohne dringende Gründe unentschuldigt einer Sitzung fernbleiben.

Art. 25 Mitberatung der Lehrpersonen und der Schulleitung

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen pro Schuleinheit der/die Schulleiter/in und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

Art. 26 Bildung von Ressorts

¹ Die Schulpflege bildet durch Zuordnung der Aufgaben und des erforderlichen Personals die zweckmässige Zahl von Ressorts.

² Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.

³ Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Schulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 27 Ressortvorstände und Ausschüsse

¹ Die Schulpflege beschliesst, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die Ressortvorstände oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können und legt ihre Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung an gerechnet schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern kein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

³ Die Ressortvorstände behandeln im Übrigen die Geschäfte ihres Aufgabenbereichs als vorbereitendes und ausführendes Organ der Gesamtbehörde. Sie sind der Schulpflege gegenüber verantwortlich für die Einhaltung der Kredite und die Einholung von Zusatzkrediten.

⁴ Die Schulpflege kann für einzelne Geschäftsbereiche Ausschüsse mit abschliessenden Befugnissen ausrüsten. Gegen Anordnungen dieser Ausschüsse ist der Rekurs an die schulische Aufsichtsbehörde möglich.

⁵ Stellen sich Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, setzen die Ressortvorstände und Ausschüsse das Verfahren aus und legen der Schulpflege die Grundsatzfrage zum Entscheid vor.

Art. 28 Präsidium

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident übt die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang aus.

² Präsidialentscheide richten sich nach dem Gemeindegesetz. Weitere Befugnisse richten sich nach der Geschäftsordnung.

Art. 29 Finanzvorstand

¹ Ein Mitglied der Schulpflege leitet als Finanzvorstand die gesamte ökonomische Verwaltung der Schulgemeinde, bereitet die jährlichen Voranschläge und die Jahresrechnungen vor. Es überwacht den Vollzug der Voranschläge und Ausgabenbeschlüsse sowie die Einhaltung der Kredite.

² Das Kassen- und Rechnungswesen wird durch die Gutsverwaltung wahrgenommen.

IV. Weitere Organe und Beamten

1. Schulorgane

Art. 30 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung im Rahmen der zugeteilten Kompetenzen und Mittel. Zusammen mit der Schulkonferenz ist sie für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

⁴ Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

⁵ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Art. 31 Schulverwaltung

Die Schulverwaltung ist zuständig für die gesamte administrative Organisation der Schule. Die Schulpflege umschreibt das Pflichtenheft.

Art. 32 Lehrpersonen

Die an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz. Die Gesetzgebung und die Geschäftsordnung regeln die Teilnahmebedingung und -verpflichtung, Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise.

2. Rechnungsprüfungskommission

Art. 33 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission der Schulgemeinde amtet diejenige der politischen Gemeinde Kleinandelfingen.

Art. 34 Befugnisse und Geschäftsführung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

² Mit Bezug auf den Beizug von Referentinnen und Referenten, die Akteneinreichungspflicht und die für die Rechnungsprüfungskommission verbindlichen Fristen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Kleinandelfingen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2008 in Kraft. Davon ausgenommen sind Art. 3 Abs. 1 (Wählbarkeit in die Schulpflege), Art. 6 (Erneuerungswahl: Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte) und Art. 18 (Zusammensetzung der Schulpflege), die unmittelbar nach der Genehmigung des Regierungsrats in Kraft treten.

Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnungen der Primarschulgemeinde Andelfingen vom 16. November 1994 und der Primarschulgemeinde Kleinandelfingen vom 26. April 1999 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Anmerkung

Die vorstehende Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Andelfingen wurde in der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 angenommen.

Namens der Steuerungsgruppe zur Vereinigung der Primarschulgemeinden Andelfingen und Kleinandelfingen

Judith Meister, Präsidentin

Martin Boller, Aktuar

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 14. Nov. 2007 genehmigt.